

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 20. Oktober 2016,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 14.10.2016.

Anwesend waren:

VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Peter Schiller
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Ing. Bernhard Gross
GR Matthias Presolly
GR Martin Wimmer
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser

Entschuldigt abwesend war:

BGM Beatrix Dalos
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann

**Vorsitzender:
VZBGM Josef Spazierer**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 8.9.2016
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
5. Bericht Diakonie/Tralalobe
6. Bericht Stand Kinderheim
7. Nachtrags-Voranschlag 2/2016
8. Darlehensaufnahme
9. Anpassung der Wasserabgabenordnung
10. Anpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung Kindergarten
11. Kanalkataster
12. Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR
13. Heizkostenzuschuss 2016/2017
14. Weihnachtsaktion 2016/2017
15. Wirtschaftsförderung nach der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie der MG Biedermansdorf
16. Subventionen & Mitgliedsbeiträge
17. Personelles – nicht öffentlicher Teil
18. Allfälliges

TOP 1:

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass TOP 10 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Es wurden folgende, dem Protokoll als **Beilage A und B** angeschlossene, **Dringlichkeitsanträge** eingebracht:

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, den Tagesordnungspunkten

1. **Zinszuschuss MZH für Kredit in Höhe von €208.500,--**
2. **Aufhebung des in der GR Sitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschlusses**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Schiller; GGR Dr. Fink; VZBGM Spazierier

Der Vorsitzende lässt über die Dringlichkeitsanträge getrennt abstimmen:

Beschluss über Dringlichkeitsantrag 1:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Zinszuschuss MZH für Kredit in Höhe von €208.500,--

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | |
|--------------------|----|
| dafür: | 16 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Anmerkung: GGR Dr. Luisser und GR Gföllner waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

Der Vorsitzende erklärt, den Punkt **Zinszuschuss MZH für Kredit in Höhe von €208.500,--** unter TOP 10 (neu) zu behandeln.

Beschluss über Dringlichkeitsantrag 2:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Aufhebung des in der GR Sitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschlusses

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser und GR Gföllner waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

Der Vorsitzende erklärt, den Punkt „**Aufhebung des in der GR Sitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschlusses**“ unter TOP 15a (neu) zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 8.9.2016

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 8.9.2016 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden

a. Radar

Am 5. Oktober wurden folgende Standorte einer Beurteilung unterzogen, ob im Sinne der Verkehrssicherheit eine Radarüberwachung gerechtfertigt ist:

Ergebnis:

Josef Bauer Straße 37 – nicht genehmigt

Josef Bauer Straße 66 – genehmigt

Wiener Straße 5 – genehmigt

b. Badeteichuntersuchung nach dem Bäderhygienegesetz

Diese ist sehr positiv verlaufen. Die BH hat sogar ausgesprochen, dass der Teich einen sehr gepflegten Eindruck macht.

c. Erneuerung der Wasseraufbereitung in der Volksschule

Dieser Auftrag wurde an die Fa. Scheu zum Preis von € 9.058,25,-- inkl. USt. vergeben.

d. Leopold Holzgrubergasse – Straßenverbreiterung und Errichtung Gehsteig samt Einlaufgitter für einen sicheren Fußgängerverkehr

Nach Kontrahentenpreisen der Fa. Seidl belaufen sich die Kosten für

a. Gehsteig und Einlaufgitter auf € 27.796,90,-- inkl. USt.

b. die Verbreiterung auf einer Länge von ca. 80 m auf ca. € 15.000,-- inkl. USt.

e. Übersiedlung Bücherei

Diese wird im kommenden Jahr in die freien Räumlichkeiten des Seniorenwohnhauses, Perlasgasse 12, verlegt. Die Kosten für die Adaptierung der beiden Räumlichkeiten belaufen sich auf € 16.000,--.

Wortmeldungen zum Bericht:

GR Dr. Benes fragt, wer die Übersiedelung durchführt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies der Bauhof und die Mitarbeiterinnen der Bücherei machen werden.

TOP 4: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann berichtet über das Ergebnis der PA-Sitzung vom 13.10.2016:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Nachtragsvoranschlag 2/2016

Im NA-VA spiegeln sich alle zusätzlichen Vorhaben der Gemeinde wieder. Der VA erhöht sich gegenüber dem letzten um rd. € 500.000,--. Die Ausgaben wurden verwendet für Straßenbau, Instandhaltung, Kanal und Wasserversorgung sowie Immobilienertragssteuer. Gedeckt werden diese Mehrausgaben durch die Einnahmen bei der Kommunalsteuer und Reduktion bei den Rücklagen. In Summe liegen die Rücklagen bei ca. € 1. Mio. und können für weitere allfällige Vorhaben, wie z. B. Kinderheim, verwendet werden.

TOP 3: Zahlungsverhalten Gemeinde

Der PA hat anhand der Überweisungslisten von 2 Tagen das Zahlungsverhalten kontrolliert und keinerlei Beanstandungen gefunden. Lt. ZahlungsverzugsRL der EU ist eine 30 Tagesfrist für Zahlungen vorgesehen. Es sollte künftig versucht werden, auf ein Skonto bei allen Aufträgen hinzuwirken.

TOP 4: Gegenüberstellung Plan – IST Investitionen MZH

Die Investitionen in der MZH wurden gegenüber dem letzten VA deutlich reduziert. Bei der Konzertbühne wurde der Aufwand um € 9.000,-- überschritten. In Summe wurde um € 20.000,-- weniger ausgegeben als im VA vorgesehen, dieser Betrag wurde im NA-VA bereits herausgenommen.

TOP 5: Stand Obere Krautgärten

Die Zahlung des Kaufpreises, der bereits auf das Treuhandkonto einbezahlt wurde, an die Gemeinde erfolgt mit grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages. Bis dato ist das Geld nicht auf dem Gemeindegeldkonto. Alle Zahlungen der Gemeinde an die ARGE, in die die Janus GmbH eingetreten ist, wurden von dieser der Gemeinde bereits zur Gänze refundiert. Ebenso der Betrag, den die ARGE der Gemeinde geschuldet hat. Die Gemeinde schuldet der ARGE, die die Arbeiten Ausfahrt Friedhofsweg/Laxenburgerstr. sowie die Anteile der Gemeinde an der Mühlengasse für die Gemeinde in Auftrag gegeben hat, umgekehrt ca. € 250.000,--. Dieser Refundierungsbetrag wurde im Mai Gemeinderat beschlossen.

TOP 6: Plan – IST J. Bauer-Straße

Die IST Abrechnungen 2016 liegen im Rahmen der Planungen.

TOP 7: Stand Industriezentrum Ost

Die Abschlussarbeiten im Industriegebiet Ost werden im Jahr 2017 gemacht.

TOP 8: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser fragt, wofür die € 250.000,-- sind und warum die Fertigstellung des BBG Ost verschoben wurde.

GR Hackel teilt mit, dass dies die Kosten für die Ausfahrt Friedhofsweg/Laxenburgerstraße bzw. den Gemeindeanteil Mühlengasse sind. Dies wurde im Gemeinderat auch schon so beschlossen. Die Fertigstellung des BBG Ost muss deshalb verschoben werden, da noch keine Kostenvoranschläge vorliegen und daher – und weil auch die Gemeinde noch einen Teil der Herstellung übernehmen muss – die Arbeiten ins nächste Jahr verschoben werden. Die ARGE Mitglieder haben aber die Kostenübernahme zugesichert.

VZBGM Spaziereder bedankt sich beim PA für den Bericht.

TOP 5: Bericht Diakonie/Tralalobe

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Mag. Andreas Diendorfer, Geschäftsführer des Vereins Tralalobe, sowie Herrn Kai Jelinek, Einrichtungsleiter in Biedermansdorf. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass die beiden Einladungen zum Suppenessen, das morgen stattfindet, mitgebracht haben. Alle Mitglieder des Gemeinderates werden dazu herzlich eingeladen. Es ist eine gute Gelegenheit, sich ein Bild vor Ort über die Einrichtung zu machen.

In weiterer Folge berichtet Hr. Kai Jelinek über die Flüchtlingseinrichtung:

Die Einrichtung besteht seit etwas mehr als einem Jahr. Derzeit werden 28 Burschen beherbergt und betreut, ausgelegt wäre die Unterkunft für 36 minderjährige Flüchtlinge. Die wesentlichen Aufgaben der Betreuungseinrichtung sind: Begleitung und Betreuung der Jugendlichen bis zum 18. LJ (Der jüngste Bewohner ist 12 Jahre. Das Durchschnittsalter beträgt ca. 16 Jahre); Begleitung beim Erwerb von anerkannten Bildungsabschlüssen (20 Burschen besuchen derzeit die Europahauptschule in MÖ bzw. den polytechnischen Lehrgang in MÖ; die restlichen 8 Burschen sind in Deutschkursen, wobei hier das Ziel ist, diesen ebenfalls einen Hauptschulabschluss zu ermöglichen; dies erfolgt über private Bildungsinstitute); Hilfestellung bei der Suche nach Lehrstellen; Freizeitbetreuung, wobei es hier auch Unterstützung durch örtliche Vereine gibt.

Die Burschen, die derzeit in der Einrichtung untergebracht sind, kommen aus 4 Staaten, nämlich Afghanistan, Syrien, Nigeria und Irak.

Mit 18 Jahren müssen die Burschen die Einrichtung verlassen. Durch den Verein Tralalobe gibt es aber auch dann noch eine Nachbetreuung. Den Burschen werden, sofern sie noch eine Schulausbildung machen oder einen Lehrberuf erlernen, kleine Wohnungen in Mödling vom Verein zur Verfügung gestellt.

Weiters gibt es zahlreiche Patenschaften. Ca. 1/3 der Burschen werden von Paten/innen begleitet. Die Paten/innen vermitteln den Burschen die ÖKultur und unterstützen diese bei Bildung und Freizeitgestaltung.

Künftig ist eine Verkleinerung der Flüchtlingsunterkunft vorgesehen. Es sollen nur noch max. 24 Burschen aufgenommen werden, um die Betreuungsqualität zu steigern.

Die Anzahl der anwesenden MA beträgt am Tag 5 PädagogInnen und 1 Psychologe/Psychologin. In der Nacht sind 2 PädagogInnen anwesend. Es ist damit eine Rund-um-die-Uhr Betreuung und Beaufsichtigung sichergestellt.

Burschen, die eine Straftat begehen, werden angezeigt und der Einrichtung verwiesen.

Wortmeldungen zum Bericht:

GR Mag. Polz: Verweist auf den Bericht von Bezirkspolizeikommandant Oberst Waldinger, der in der NÖN angeführt hat, dass durch untergebrachte Burschen in Biedermansdorf doch einige Straftaten begangen wurden, so etwa 1 Körperverletzung, 3 Sachbeschädigungen und 1 Unterschlagung. Diese Vorfälle ereigneten sich allein im August. Weiters weiß er davon, dass ein Bursche einen Betonkübel auf ein Auto der Diakonie geworfen und damit auch den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllt hat.

Mag. Diendorfer dazu: Die Sache mit dem Betonkübel war eine besonders tragische, da der Bursche, der dies getan hat, unauffällig war und auch in der Schule ein vorbildliches Verhalten gezeigt hat. Psychische Probleme haben aber schließlich dazu geführt, dass der Bursche „ausgezuckt“ ist. Der Bursche wurde daraufhin in eine Einrichtung mit psychiatrischem Schwerpunkt überstellt.

Die Körperverletzung kam dadurch zustande, dass ein Bursche mit dem Messer herumgefuchelt hat. Dieser wurde sofort der Einrichtung verwiesen.

GR Mag. Polz kritisiert, dass erst nachdem sich etwas ereignet hat, Maßnahmen gesetzt werden. Aus seiner Sicht ist es empfehlenswert, bereits vorbeugend Maßnahmen zu setzen, um Vorfälle wie jenen mit dem psychisch kranken Burschen zu verhindern, wie etwa die Prüfung der gesundheitlichen Eignung.

Mag. Diendorfer dazu: In der Einrichtung sind neben fachlich ausgebildeten PädagogInnen auch Psychologen anwesend. Grundsätzlich können diese aufgrund der Ausbildung psychische Auffälligkeiten sehr wohl erkennen bzw. auf Ereignisse entsprechend schnell reagieren. Bei dem angesprochenen Burschen war dies deshalb nicht erkennbar, weil – wie bereits erwähnt – dieser bis dahin unauffällig war. Es gab keine Anzeichen dafür, dass dies passiert.

VZBGM Spazierer: Alle strafrechtlichen Vorfälle wurden zur Anzeige gebracht. Die Polizei erhebt derzeit noch den Sachverhalt, ob dann ein Strafantrag eingebracht wird bzw. in weiterer Folge ein Strafverfahren durchgeführt wird, ist Sache der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. Diese Beurteilung obliegt nicht dem Gemeinderat. Jedenfalls wurde von Tralalobe dargelegt, dass in jedem einzelnen Fall auch die entsprechenden Schritte gesetzt wurden bzw. werden – Anzeige bei der Polizei und Wegweisung aus dem Flüchtlingsheim.

GR Mag. Polz entgegnet: Es ist sehr wohl Sache der Gemeinde und hier insbesondere von Fr. Bürgermeister und Herrn Vizebürgermeister für die Sicherheit im Ort und der Bevölkerung zu sorgen.

GR Mag. Polz kritisiert auch, dass E-Mail Anfragen von der Gemeinde nicht beantwortet werden. Weiters kritisiert er, dass seitens Tralalobe keine Berichte an die Gemeinde über Vorfälle übermittelt werden.

VZBGM Spazierer dazu: Welche Stellungnahmen sollen zu E-Mails abgegeben werden, wo über Vorfälle berichtet wird, die sich irgendwo in Ö abspielen.

GR Mag. Polz: Dies stimmt nicht. Es hat sehr wohl konkrete Anfragen zu Vorfällen in unserem Flüchtlingsheim gegeben, die nicht beantwortet wurden. Als Beispiel führt er den Fall der Sachbeschädigung am Auto der Diakonie mit dem Betonkübel an.

VZBGM Spazierer: Dieses E-Mail wurde deshalb nicht beantwortet, weil zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass das Thema auf die Tagesordnung der GR Sitzung kommt. Weiters hält er fest, dass die Sicherheitsaufgabe bestmöglich wahrgenommen wird, durch Fr. BGM, durch ihn selbst, durch Sicherheitsreferent GGR Schiller und durch den eingesetzten Community Polizisten. Weiters gibt es derzeit lt. Polizei kein anhängiges Strafverfahren gegen einen bei uns untergebrachten Flüchtling.

GGR Dr. Luisser: Die Aussage, dass kein Verfahren gegen einen Flüchtling anhängig ist, ist falsch. Außer man kann dies nicht mehr nachvollziehen, weil diese nicht mehr in der Einrichtung aufhältig sind. Er weiß von einem anberaumten Hauptverhandlungstermin am LG Wr. Neustadt, der aber verschoben werden musste, weil der Aufenthalt des Betroffenen unbekannt ist. Offenbar weiß man gar nicht wer da ist bzw. sind auch unbefugte Personen da. Er stellt ebenfalls die Frage, warum Anfragen an die Gemeinde nicht beantwortet werden. Seit Eröffnung der Flüchtlingsunterkunft wird immer wieder verlangt, dass über Vorfälle berichtet wird. Dieses Recht auf Information hat der Gemeinderat und auch die Bevölkerung hat ein Recht zu erfahren, was im Flüchtlingsheim passiert.

Bezirkspolizeikommandant Oberst Waldinger hat in der NÖN über 7 Polizeieinsätze allein im August berichtet. Wenn man dies aufs Jahr hochrechnet wären das über 70 Einsätze im Jahr. Er stellt daher nochmals die Frage, warum darüber nicht informiert wird.

Mag. Diendorfer: Es waren 7 Notarzteinsätze im August. Der Notarzt zieht bei derartigen Einsätzen auch die Polizei hinzu, sodass diese auch ins Flüchtlingsheim kommt. Weiters verweist er nochmals darauf, dass alle strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden und die Personen, die eine derartige Tat begangen haben, auch sofort der Einrichtung verwiesen werden. Außerdem gibt es regelmäßig Kontrollen durch das Land NÖ, das bis dato keine Mängel festgestellt hat.

GR Wagner fragt, ob es sich bei den angeführten Vorfällen wirklich um kriminelle Handlungen gehandelt hat, oder ob die Ursache dafür die Traumatisierung der Flüchtlinge war.

GGR Dr. Fink: Was die Ursache für eine strafbare Handlung ist, ist sekundär. Eine kriminelle Handlung ist und bleibt eine kriminelle Handlung.

GGR Dr. Luisser: Will wissen, wie viele Anzeigen/Behördeneinsätze es seit Bestehen der Einrichtung gegeben hat?

Kai Jelinek: Wie viele Polizeieinsätze es wegen strafbarer Handlungen gegeben hat, kann er nicht genau sagen. Auf mehrfachen Nachfragen schätzt er ca. 12.

GGR Dr. Luisser meint, dass dies nicht nachvollziehbar ist, wenn es allein im August 7 Einsätze gegeben hat.

Mag. Diendorfer sagt zu, eine Auflistung aller Einsätze zu erstellen und zu übermitteln.

GGR Jagl fragt, wohin Jugendliche kommen, die der Einrichtung verwiesen werden.

Mag. Diendorfer: Dies entscheidet das Land NÖ.

GR Wimmer ist für Transparenz in dieser Sache, im Positiven wie im Negativen. Er schlägt vor, dass in jeder GR Sitzung über die Vorfälle berichtet wird, da man nur so Probleme lösen kann. Er hält die heutige Information daher auch für gut.

GR Wagner pflichtet dem bei.

GGR Dr. Luisser: Berichtet, dass es immer wieder dazu kommt, dass BiedermansdorferInnen von Flüchtlingen „angestänkert“ werden, speziell in den Nachtstunden. Gibt es eigentlich eine Sperrstunde?

Kai Jelinek: Bezüglich der Nachtruhe/Sperrstunde hält man sich an die Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes.

GGR Dr. Luisser kritisiert auch, dass in der Einrichtung permanent das Licht brennt und die Fenster offen stehen sowie, dass Müll im Garten weg geschmissen wird.

Kai Jelinek: Wir arbeiten daran, den Jugendlichen Verständnis für Energiesparen beizubringen, ebenso an einer fachgerechten Müllentsorgung. Um dieses Bewusstsein zu schärfen, hat man auch an der Aktion sauberes Biedermansdorf teilgenommen.

GGR Mag. Polz legt abschließend eine Anfrage gemäß § 22 NÖ GO vor.

TOP 6: Bericht Stand Kinderheim

Zu Beginn gibt der Vorsitzende einen Überblick über die Historie des Kinderheims:

Der Verein für die Erziehung u. Pflege schwachsinniger Kinder erhielt im Wege einer Schenkung von Richard Ritter Drasche von Wartburg im April 1883 das Areal. Das gesamte Vereinsvermögen wurde mit Wirkung von 25.10.1938 der Stadt Wien zugesprochen und im Grundbuch das Eigentumsrecht für die Stadt Wien einverleibt.

Im Mai 2003 hat das Land NÖ beim Restitutionsfond einen Anspruch auf einen Teil des Areals erhoben. Mit Entscheidung der Schiedsinstanz vom 13.11.2006 wurde der Antrag des Landes NÖ zurückgewiesen.

Das Kinderheim sowie die Schule wurden Ende 2005 geschlossen. Vorausschauend der Schließung wurde bereits im Februar 2005 seitens der Gemeinde das Interesse am Areal in einem persönlichen Gespräch bei der zuständigen VZBGM Laska bekundet. Damals gab es die Zusage, dass unsere Gemeinde erster Ansprechpartner sein wird, wenn die rechtliche Klärung des Eigentums erfolgt ist.

In den folgenden Jahren gab es laufend Gespräche zwischen Stadt u. Gemeinde bezüglich der weiteren Nutzung und eines Kaufangebotes. Die MA 69 der Stadt, zuständig für Immobilien, ermittelte einen Schätzwert für die 6 Grundstücke, die ein Ausmaß von 43.814 m² haben. Der Grundwert über diese Fläche wurde mit € 6.706.610,- und der Gebäudewert mit € 1.186.615,- festgelegt, somit gesamt inkl. Außenanlagen € 7.940.000,-.

In persönlichen Gesprächen mit dem zuständigen Stadtrat Dr. Ludwig ist es gelungen, die Gesamtkosten um € 1.000.000,- zu reduzieren, somit auf € 6.940.000,-. Bei den Verhandlungen wurde auch immer auf den Denkmalschutz der Gebäude hingewiesen, aber auch mitgeteilt, dass auch die reduzierte Summe den Ankauf durch die Gemeinde aus budgetären Gründen nicht möglich macht.

Aktiv war man trotzdem, so wurde bei dem Projekt Gemeinde 21 eine eigene Arbeitsgruppe für die Nutzung des Areals gebildet. Mitte 2006 erfolgte im Rahmen der Aktion Gemeinde 21 eine Bürgerbefragung über Möglichkeiten, wie das Areal des Kinderheims genutzt werden sollte, ohne den Denkmalschutz zu beeinträchtigen: Damalige Vorschläge waren z. B. die Errichtung eines Café, einer Fleischerei, einer Bäckerei, Errichtung von Räumen für Feste, ein Konzertsaal, eine Bibliothek, div. Büros bzw. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Reihenhäuser, etc.

Die weiterhin gute Gesprächsbasis mit der Stadt ermöglichte den Umbau unseres Kindergartens, da kostenlos ein Grundstück für die neue Trafostation zur Verfügung gestellt wurde und mit der Erweiterung begonnen werden konnte.

Eine Studie der Donau Finanz im Jahr 2009 über verschiedene Nutzungsvarianten ergab die Feststellung von sehr hohen Anschaffungskosten für das Areal.

Schlussbemerkung der Studie: Ein Engagement der Gemeinde die Liegenschaft zu erwerben wird nur bei äußerst geringen Anschaffungskosten möglich sein, da das Gemeindebudget ansonsten überdurchschnittlich hoch belastet wird.

In den folgenden Jahren gab es auch Gespräche zwischen der Stadt Wien u. dem Land NÖ über die Liegenschaft.

Ein Gutachten über den Grund und Gebäudewert wurde erstellt. Der Verkehrswert, ohne der Liegenschaft nördlich der Josef Bauer Straße (Gst. Nr. 342 Bauland, 5.180 m² und einem Grünlandteil von 16.523 m²), ergab lt. GA € 6.005.000,- (GA aus dem Jahr 2014).

Weiters wurde 2014 eine Kostenstudie bezüglich einer Generalsanierung der Gebäude erstellt, ohne Einrichtung und Finanzierungskosten.

Die Berechnung ergab für Baukosten und Sanierung einen Aufwand von € 8.942.173,49 brutto.

Die externen Sachverständigen gingen daher von einem Gesamtaufwand in Höhe von € 15.242.173,- aus.

Die letzten Gespräche der Gemeinde mit der Stadt Wien fanden im Mai des heurigen Jahres statt. Im Oktober wurde die Liegenschaft auf der Homepage der Stadt Wien zum Verkauf angeboten.

Interessenten haben sich bereits bei der Gemeinde gemeldet. Unser Vorteil bei der ganzen Sache ist die bestehende Sonderwidmung, sodass ein potentieller Käufer ohne Gemeinde mit dem Grundstück nicht viel machen kann.

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser und GGR Jagl ersuchen um Übermittlung des Berichts von VZBGM Spazierler.

GR Wimmer weist nochmals darauf hin, dass der Verkaufspreis ein Mindestpreis ist, der auch höher sein kann, wenn sich ein entsprechender Bieter findet. Zur Historie ergänzt er, dass zum Kinderheim ursprünglich auch die sog. Eselsgärten gehört haben. 5.000 m² dieser Flächen sind als Bauland gewidmet, die restlichen 16.000 m² als Ackerland. Diese sind nun im Eigentum von Fam. Rossios.

GGR Dr. Luisser: Problem ist, dass das Objekt auch jemand mit dieser Widmung kaufen kann. Eine Garantie, dass trotz Sonderwidmung kein Verkauf stattfindet, gibt es also nicht, trotz eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit.

GR Mag. Polz: Im GR Protokoll der Sitzung vom 3.12.2008 scheint noch ein Kaufpreis von € 220/m² auf. Inflationsbereinigt wäre das nunmehr ein Kaufpreis von € 255/m². Dies sieht er auch als wahren Wert an. Zum Denkmalschutz verweist er auf den Rohbericht des Rechnungshofes, indem das BDA massiv wegen ihrer Vorgehensweise kritisiert wurde. Der zuständige Bundesminister hat darauf reagiert und angeordnet, dass die Stellungnahme zum Rechnungshofbericht binnen 3 Wochen vorzulegen ist. Weiters stellt er sich die Frage, inwieweit Wien tatsächlich eine Verkaufsabsicht hat, oder ob Wien nur versucht das Budget durch eine hohe Vermögensbewertung zu „schönen“.

GR Mayer ergänzt, dass dann, wenn wir das Heim um € 6,3 Mio. erwerben können, noch die Kaufnebenkosten (Eintragungsgebühr, Grunderwerbssteuer, Notarkosten) tragen müssen. Den Ankauf werden wir nur mit einem strategischen Partner schultern können.

GR Mag. Polz: Hält es für sinnvoll ein GA einzuholen.

GGR Dr. Luisser: Kritisiert die bisher eingenommene passive Rolle. Es muss eine aktive Rolle eingenommen werden, um das älteste Gebäude in Biedermansdorf, seiner Meinung nach das eigentliche Ortszentrum, zu erwerben. Weiters kritisiert er, dass keine finanziellen Vorkehrungen getroffen wurden, um für den Fall Mittel zur Verfügung zu haben, dass das Schloss verkauft wird. Es waren zwar mal Rücklagen vorgesehen, diese wurde aber aufgelöst. Er sieht das Kinderheim als Causa prima an – es muss alles getan werden, um das Heim zu erwerben. Vorher müssen aber die Grundlagen erarbeitet werden.

Nutzungsmöglichkeiten erarbeitet und strategische Partner ins Boot geholt werden. Auch ein GA soll eingeholt werden.

GGR Schiller: Ein weiteres GA hat seiner Auffassung nach keinen Mehrwert, da Wien dies unbeeindruckt lassen wird. Außerdem wäre das nach seiner Auffassung sehr teuer.

GR Presolly pflichtet dem bei. Ein weiteres GA wird Wien nicht beeindrucken, da Wien die Immobilie ja bereits bewerten hat lassen und nunmehr auch der Mindestpreis feststeht, zu dem Wien bereit ist, das Kinderheim zu verkaufen.

GR Wimmer ergänzt, dass es bereits mehrere GA gibt. Ein weiteres GA wird den Mindestverkaufspreis nicht beeinflussen.

VZBGM Spazierler: Ohne strategischen Partner werden wir den Ankauf nicht finanzieren können. Finden wir einen strategischen Partner, muss jedenfalls auch ein Benefit für die Gemeinde rausschauen.

GR Wimmer: Wir sind uns alle einig, dass wir das Heim haben wollen, es muss nur finanzierbar sein und es müssen Mittel für wichtige Projekte trotzdem vorhanden sein.

GR Mag. Polz: Es ist wichtig, dass man sich Nutzungsmöglichkeiten für das Heim überlegt.

VZBGM Spazierer: Im Rahmen der Gemeinde²¹ wurden unter Beteiligung der Bevölkerung bereits viele Ideen für eine Nutzung geboren. Diese müssten nur noch konkretisiert werden. GGR Schiller ist der Meinung, dass Wien das Heim – aufgrund der Sondernutzungswidmung und des Denkmalschutzes – nicht um den Preis von € 6,3 Mio. verkaufen wird können. Bisher hatte Wien auch nur Aufwendungen für das Heim, dem keine Einnahmen gegenüber gestanden sind. Er ist der Meinung, dass Wien mittelfristig das Heim billiger anbieten wird müssen, wenn tatsächlich ein Käufer gefunden werden soll. Ideen bezüglich einer Nutzung gibt es genug.

VZBGM Spazierer: Wien hat mitgeteilt, dass sich die Stadt hinsichtlich des Kaufpreises nicht bewegen wird. Er schließt sich der Meinung von GGR Schiller an. Nur dann, wenn sich bei der Versteigerung kein Käufer findet, wird sich Wien was überlegen müssen.

GGR Dr. Luisser: Seiner Meinung nach sind 3 Subthemen abzuhandeln: 1.

Grundlagenerhebung, sprich Beischaffung des GA von der Stadt Wien; 2. Ausarbeitung von Nutzungsmöglichkeiten; 3. Finanzierung – seiner Meinung nach ist der Ankauf, auch vor dem Hintergrund der jetzigen Zinslage finanzierbar, zumal auch der Rücklagenstand von € 1 Mio. nicht so schlecht ist. Außerdem stehen dem Aufwand für den Ankauf letztendlich auch Einnahmen durch die Folgenutzung gegenüber.

GGR Dr. Fink: Auch er ist der Meinung, dass das Heim für unsere Zwecke genutzt werden soll. Die Finanzierung werden wir aber ohne Beteiligung eines Bauträgers nicht stemmen. Noch dazu, wo für die Sanierung nochmals mit einem beträchtlichem Aufwand zu rechnen ist.

GR Mag. Polz: Ein Partner liegt auf der Hand, das ist seiner Meinung „Wiener Wohnen“. Würde man die Folgenutzung gemeinsam mit Wien planen, könnte man uU auch erreichen, dass Wien die Ausschreibung zurückzieht, wenn auch die Stadt einen Vorteil beim Verkauf hat.

VZBGM Spazierer: Auch solche Ideen hat es bereits gegeben, ebenso wie Gespräche mit großen Bauträgern. Problem ist aber der Denkmalschutz, insbesondere auch jener der Nebengebäude. Dieser schreckt viele Bauträger ab.

GR Mag. Polz: Bundesdenkmalamt wird diesbezüglich vom Rechnungshof auch massiv kritisiert bezüglich der schnellen Unterschutzstellung von Gebäuden. Es werden Gespräche mit dem BDA erforderlich sein, um die Frage der Weite des Denkmalschutzes rasch zu klären.

VBGM Spazierer: Mit dem Bundesdenkmalamt hat es bereits Gespräche gegeben.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass Bauträger nur in den Ankauf finanzieren, wenn sich dieser für sie rechnet. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn möglichst viel Parkfläche verbaut werden kann. Er möchte jedenfalls kein „Wohngetto“ in diesem schönen Park.

GR Wimmer schließt sich dem an. Außerdem sind auch die Folgekosten zu berücksichtigen, wie etwa Kinderbetreuungsplätze und dergleichen.

GGR Jagl schlägt die Behandlung des Themas in einem Ausschuss oder in einem Arbeitskreis vor und hält die Finanzierung des Ankaufs aufgrund der Zinslage für möglich. Auch eine gemeinsame Begehung des Kinderheims würde sie begrüßen, damit sich alle Interessierten ein Bild vom Gebäudezustand machen können. Wichtig ist jetzt eine rasche Festlegung, wie es weitergeht, wer führt die Gespräche, welche Nutzungsmöglichkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

GR Wagner und GGR Jagl meinen, dass man nicht rechtzeitig Mittel für einen Ankauf angespart hat, obwohl die Idee des Erwerbs des Kinderheims schon sehr alt ist.

GGR Luisser schließt sich dem ebenfalls an und meint, dass Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet gehören.

VBGM Spazierer: Verhandlungen mit der Stadt Wien hat es schon viele gegeben. Wien schenkt aber ihr Vermögen auch nicht her und wird daher auch nicht unter Wert verkaufen. Frist für Interessentenbekundung läuft bis 30.11. Die Mittel für den Ankauf werden wir bis dahin alleine nicht aufstellen können.

GGR Dr. Fink: In unserem Ort wurde in den letzten Jahren viel in die Infrastruktur investiert. Auf viele dieser notwendigen Erneuerungsmaßnahmen hätten wir dann verzichten müssen. Er hält auch die Kritik, dass keine Rücklagen für den Ankauf des Kinderheims gebildet

wurden, für nicht fair, da der Gemeinderat sich dazu entschlossen hat – in den meisten Fällen auch einstimmig – die Erneuerung der Infrastrukturanlagen zu forcieren.

VZBGM Spazierer: Wien hat immer wieder zugesagt, dass unser Ort erster Ansprechpartner ist, wenn der Verkauf beabsichtigt ist. Diese Zusage ist leider nicht eingehalten worden. Die Auflösung der Rücklagen für das Kinderheim wurde im GR beschlossen. Für eine anderweitige Mittelverwendung haben meist alle Parteien gestimmt.

GGR Dr. Luisser: Rücklagen wurden aufgelöst. Wichtig ist es jetzt, sich alternative Finanzierungsvarianten zu überlegen. Er hält die Installierung eines Arbeitskreises oder besser noch eines eigenen Ausschusses für sinnvoll, um die offenen Fragen in der kurzen Zeit noch abarbeiten zu können.

VZBGM Spazierer: Die Ausschreibung zum Verkauf kann man nicht verhindern. Der Trend bei den Bundesländern geht in die Richtung, dass diese ihr Vermögen verwerten. Zum Thema Rücklagen hält es ergänzend fest, dass mit dem Geld nicht nur viel gemacht, sondern auch viel in die regionale Wirtschaft investiert wurde.

GR Mag. Polz: Das historisch tiefe Zinsniveau, das seiner Meinung nach noch ca. 5 Jahre so bleiben wird, müsste eigentlich auch eine Fremdfinanzierung möglich machen. Außerdem fallen ja nicht nur Aufwendungen für das Kinderheim an, sondern parallel dazu können ja auch bereits Einnahmen lukriert werden, die uU sogar die Ausgaben der Kreditfinanzierung verringern oder sogar zur Gänze abdecken. Außerdem wird man auch Förderungen für den Ankauf bzw. die Renovierung lukrieren können. Außerdem gibt es keine Garantie, dass das Schloss nicht vom Bund angekauft wird.

GR Hackel: Die Frist bis zur Interessensbekundung ist nunmehr schon sehr kurz. Es muss daher schnell gehandelt werden. Arbeitskreis wäre seiner Auffassung nach der richtige Weg. In diesem sollen alle möglichen Nutzungsvarianten und Finanzierungsmöglichkeiten ausführlich erörtert werden.

GR Mayer: Zinsniveau ist derzeit sehr gering, das ist richtig. Problem ist nur, wenn sich diese Situation drastisch ändert.

Alle Parteien sind sich darüber einig, dass der Ankauf des Kinderheims für den Ort wichtig ist. Es wird versucht, alle Unterlagen und Auskünfte von Wien zu erlangen, um die Möglichkeiten der Nutzung und Finanzierung auszuloten.

TOP 7: Nachtrags-Voranschlag 2/2016

Der Entwurf des Nachtrags-VA 2/2016 lag in der Zeit vom 5.10.2016 bis 19.10.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermansdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Nachtragsvoranschlag wird in der heutigen Sitzung von GGR Dr. Fink erläutert.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Nachtrags-Voranschlag

im ordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 9.764.300,-- (inkl. Soll-Überschuss)

im außerordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 3.018.300,-- (inkl. Soll-Überschuss + Soll-Abgänge)

Schuldendienst und Schuldenstand 2016:

| | | |
|--|---|--------------|
| Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres | € | 2.421.000,-- |
| Zugang | € | 286.200,-- |
| Tilgung | € | 313.400,-- |
| Zinsen | € | 32.500,-- |
| Schuldendienst gesamt | € | 345.900,-- |
| Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres | € | 2.393.800,-- |

Ausgaben ordentlicher Haushalt:

- Mehrkosten Konto Wahlangelegenheiten € 7.500,--
- FFW: Mehrkosten Heizkessel + Wasseraufbereitung + Stapler € 40.000,--
- FFW: Rücklagenbildung für Feuerwehrauto € 25.000,--
- Volksschule: Mehrkosten durch Wasseraufbereitungsanlage € 6.500,--
- Bücherei: neuer Boden, Ausmalen, Elektroarbeiten für Übersiedelung € 12.000,--
(€ 40.000,- für Einrichtung ins Jahr 2017 verschoben)
- Veranstaltung für Generationen, Mehrkosten da mehr Teilnehmer € 15.000,--
- Getränke Kühlschrank für Veranstaltungen € 2.000,--
- Schädlingsbekämpfung (Rattenvertilgung zusätzlich Herbst) € 3.500,--
- Straßenbau: Mehrkosten durch Gehsteig Holzgrubergasse € 20.000,--
- Park- und Gartenanlagen: Bepflanzung FH-Parkplatz + Ortsstraße + div. € 45.000,--
- Instandhaltung Straßenbeleuchtung: RE vom Jahr 2015 erst heuer gelegt € 12.000,--
- Grunderwerbssteuer Übernahme Wirtschaftshof ins Eigentum € 11.000,--
- Wirtschaftshof: Mehrkosten Heizkessel + Wasseraufbereitung € 58.000,--
- Teich - Betriebsausstattung: Bettendepot + Workoutgerät € 32.000,--
- Teich: Streichen hintere WC-Hütte + Blitzschutzanlage € 6.000,--
- Mehrkosten Kleingarten-Parkplätze € 11.400,--
- Mehrausgaben Abwasserbeseitigung durch Kanalinspektion € 24.000,--
- Perlshof - Betriebsausstattung: Heizungserweiterung Perlshof € 15.000,--
- Jubiläumshalle: Mehrkosten neue Konzertbühne € 9.000,--

Ausgaben außerordentlicher Haushalt:

- Gemeindestraßen: Mehrkosten lt. GR-Beschlüsse € 150.000,--
- Bepflanzung Mühlengasse + Obere Krautgärten € 22.000,--
- Regenwasseranschluss Mühlengasse € 8.000,--
- Immobilienertragssteuer € 175.500,--
- Wasserleitung Josef-Bauer Straße € 50.000,--

Rücklagen:

| | | |
|----------------------------------|---|------------|
| Stand zu Beginn des Finanzjahres | € | 580.978,50 |
| Zugang | € | 417.600,00 |
| Abgang | € | 0 |
| Stand am Ende des Finanzjahres | € | 998.578,50 |

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, den Nachtragsvoranschlag 2/2016 wie aufgelegt und vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser; GR Wagner; GR Presolly; GGR Dr. Fink; GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Wimmer; GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtragsvoranschlag 2/2016 wie aufgelegt und vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GR Giwiser)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 8: Darlehensaufnahme

Wie im VA 2016 vorgesehen soll zur Finanzierung der Straßenbauprojekte

- Josef Bauer-Straße
- Mühlenstraße
- Friedhofsparkplatz
- Radweglückenschluss Laxenburgerstraße und
- Ausfahrt Friedhofsweg/Laxenburgerstraße

ein Darlehen in Höhe von € 270.000,-- aufgenommen werden.

Laufzeit 10 Jahre

| Angebote für Darlehen € 270.000,- für Straßenbau | | | | | |
|--|-----------------|-------------|--|-------------|---------------------------------|
| Laufzeit: 10 Jahre Straßenbau (J.B. + Mühlenstr. + FH Parkpl., Radweglückenschl. FH Einfahrt) | | | | | |
| | fix in % | eff. | variabel auf Basis 6-Monats-Euribor | eff. | Bemerkung |
| Raika | 1,190% | 1,211% | 0,89 (Aufschl.0,89) | 0,905 | |
| Bank Austria | 1,11* | | 1,03(Aufschl.1,03) | | * ISDAFIX2 |
| BAWAG | kein Angebot | | kein Angebot | | |
| Oberbank AG | kein Angebot | | kein Angebot | | |
| Hypobank | 1,124* | 1,1441 | 0,84 (Aufschl.0,84) | 0,8544 | *Eursfixa (2 Tge vor Zuz.)+0,84 |

Stichtag für den Euribor: 03.10.2016 Euribor= -0,203%

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, das Darlehen zur Finanzierung der angeführten Straßenbauprojekte in Höhe von € 270.000,--, Laufzeit 10 Jahre, bei der Hypobank mit einem variablen Zinssatz von eff. 0,8544 % aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen zur Finanzierung der angeführten Straßenbauprojekte in Höhe von € 270.000,--, Laufzeit 10 Jahre, bei der Hypobank mit einem variablen Zinssatz von eff. 0,8544 % aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Anpassung der Wasserabgabenordnung

Der NÖ Landtag hat mit Beschluss vom 24.09.2015 eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes beschlossen. Aufgrund geänderter technischer Normen (Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.04.2004, deren Übergangsfrist am 30. Oktober 2016 endet, sowie der darauf basierenden ÖNORM ISI 4064-1) ist künftig die Grenzbelastung statt der Nennbelastung als Grundlage der Bereitstellungsgebühr heranzuziehen.

Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht. Eine Anpassung der Bereitstellungsgebühr an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen ist erforderlich.

Folgende VO liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2016, ZOP 9, beschlossen, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 13.9.2007 idF. vom 12.9.2013, wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 2 lautet neu:

„Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in m ³ /h | Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h | Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---|---|--|
| 3 | 7 | 21 |
| 7 | 7 | 49 |
| 12 | 7 | 84 |
| 17 | 7 | 119 |
| 95 | 7 | 665“ |

§ 10 lautet neu:

„§ 10 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Beginn des Ableszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgaben-/Gebührensatz anzuwenden.“

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, die Änderung der Wasserabgabenordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Fink; GGR Jagl; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der Wasserabgabenordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 10 (neu) Zinszuschuss MZH für Kredit in Höhe von €208.500,-- -
Dringlichkeitsantrag**

GGR Schiller führt aus, dass für den Küchenumbau ein Kredit in Höhe von €640.000,-- aufgenommen wurde. Bereits in der GR Sitzung am 26. Juni 2014 wurde für diesen Kredit ein Zinszuschuss genehmigt.

Für den Kredit in Höhe von €208.000,--, gewährt vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (Kreditaufnahme wurde in der GR Sitzung am 26.6.2014 beschlossen), soll der MZH ebenfalls ein Zinszuschuss beginnend mit dem Jahr 2015 gewährt werden. Jährliche Höhe des Zinszuschusses ca. €4.000,--.

Antrag:

GGR Schiller beantragt, der Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH die jährlichen Aufwendungen in Höhe von ca. €4.000,-- für den Kredit in Höhe von €208.000,--, aufgenommen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds im Juni 2014, durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf jährlich im Nachhinein - beginnend mit dem Jahr 2015 - zu refundieren.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Schiller; GGR Dr. Fink;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH die jährlichen Aufwendungen in Höhe von ca. €4.000,-- für den Kredit in Höhe von €208.000,--, aufgenommen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds im Juni 2014, durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf jährlich im Nachhinein - beginnend mit dem Jahr 2015 - zu refundieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Kanalkataster

Ziele des Leitungskatasters

- Breite Informationssammlung über den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung sowie die Erweiterung von Kanalisationsanlagen;
- Wirtschaftlicher Einsatz der Ressourcen bei Sanierung und Wartung
- Hilfsmittel für die Budgeterstellung und das Anlagevermögen
- Mehrfachnutzung durch andere Leitungsträger
- Zustandsbewertung der Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke -daraus ergibt sich ein
- Prioritätenplan (Klassen 1-5); bestmöglicher Schutz des Grundwassers
- Prioritätenplan, um Sanierungskonzepte (punktuelle bzw. Längserstreckte Schäden) zu erstellen.

Bereits 2011 war geplant dieses Projekt auch in der Gemeinde durchzuführen - so wurde nach Einholung mehrerer Angebote der Auftrag an das Büro Paikl einstimmig wie folgt vergeben:

Auszug aus dem Protokoll der GV Sitzung vom 17.11.2011, TOP 6:

„Zu Pkt. 6: Zustandsbeurteilung gesamtes Kanalsystem - Ausarbeitung eines Fördervertrages - Beauftragung DI Paikl für eine zukünftige Zustandsbeurteilung des gesamten Kanalsystems:

Aufgrund von wasserrechtlichen Vorgaben muss jeder öffentliche Kanalnetzbetreiber sein Kanalsystem in regelmäßigen Abständen überprüfen (gemäß dem derzeitigen Stand der Technik erfolgt dies über Kanal-TV-Inspektion, Zustandsbewertung inkl. Kanalkataster gemäß einschlägiger Richtlinien des ÖWAV). Die Erstellung eines derartigen Kanalkatasters wird vom Land bzw. Bund derzeit noch mit 50 % gefördert. Um überhaupt in den Genuss der Förderung zu kommen (Zusicherung über einen Fördervertrag) muss mit der Förderstelle ein Förderungsvertrag ausgearbeitet werden. Hr. Paikl wurde aufgefordert, ein Honorarangebot vorzulegen. Hr. Paikl soll nunmehr mit der Position 1 (Fördervertrag) zum Preis von € 2.100,- beauftragt werden.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, das Büro 01 Paikl mit Position 1 des Angebotes vom 4.10.2011 (Förderansuchen) zum Pauschalpreis von € 2.100,- excl. USt. zu beauftragen.

Der Auftrag wurde deshalb an das Büro Paikl vergeben, da das Angebot des Zivilingenierbüros DI Denk teurer war, als jenes von DI Paikl.

Da die Angebotskosten aus dem Jahr 2011 gleich geblieben sind, sollen die Folgearbeiten ebenfalls an das Planungsbüro Paikl vergeben werden, lt. vorliegendem Anbot, dass gegenüber dem Anbot 2011 lediglich um die Personalkostenerhöhungen valorisiert wurde.

Anbot Paikl:

VERMESSUNG

POS. 2.1 Lage und Höhenaufnahme der Kanalschächte

Lage- und Höhenaufnahme der Kanalschächte im System Gauß-Krüger, mit Erfassung der Kanaldeckelhöhe in m.ü.A. und Auswertung.

Anmerkung: beim angebotenen Preis wurde davon ausgegangen, dass die vorhandenen Gesamtaufnahmen des Ortsgebietes seitens des AG zur Verfügung gestellt werden und lediglich Abstimmungen und Ergänzungsvermessungen erforderlich sind.

Die Vermessung wird vom Büro Paikl vorgenommen.

Hauptleitung:

| | | | |
|--------------------|--------------|----------|------------|
| Schmutzwasserkanal | ca. 14.800 m | a € 0,30 | € 4.440,-- |
| Regenwasserkanal | ca. 11.800 m | a € 0,30 | € 3.540,-- |

| | | | |
|-----------------------|-------------|---------|-------------------|
| Hausanschlussleitung: | | | |
| Schmutzwasserkanal | ca. 5.000 m | a € 1,- | € 5.000,-- |
| Regenwasserkanal | ca. 2.900 m | a € 1,- | € 2.900,-- |
| Summe Pauschal | | | €17.150,40 |

POS. 2.2 Einmessung der Kanalschachttiefen

Einmessung der Kanalschachttiefen vor Ort auf Basis der unter Pos. 1 erstellten Unterlagen mit Fotodokumentation und Erfassung des Ist-Zustandes der Schächte und der abgehenden Leitungsdimensionen. Diese Natureinmessung erfolgt durch das Büro Paikl.

Anmerkung: Für das Gängigmachen der Kanaldeckel bzw. für Öffnen und Schließen der Deckel ist vom Auftraggeber ein Mann zur Verfügung zu stellen.

| | | | |
|------------------------------------|--------------|-----------|-------------|
| Hauptleitung: | | | |
| Schmutzwasserkanal | ca. 520 Stk. | a € 20,- | € 10.400,-- |
| Regenwasserkanal mit Einlaufgitter | ca. 670 Stk. | a € 20,-- | € 13.400,-- |

| | | | |
|-------------------------|--------------|-----------|-------------------|
| Hausanschlussleitungen: | | | |
| Schmutzwasserkanal | ca. 600 Stk. | a € 30,-- | € 18.000,-- |
| Regenwasserkanal | ca. 300 Stk. | a € 30,-- | € 9.000,-- |
| Summe | | | €54.864,-- |

POS.3 AUSSCHREIBUNG TV-INSPEKTION und KANALREINIGUNG

Massenermittlung, Verfassung der Ausschreibungsunterlagen, Anboteinholung, Anbieteröffnung mit Prüfbericht und Vergabevorschlag für Kanalreinigung und Kanal-TV-Befahrung sowie Führung von Bietergesprächen im Verhandlungsverfahren und Mitwirkung an der Auftragsvergabe

| | |
|-----------------|-------------------|
| Pauschal | € 3.500,-- |
|-----------------|-------------------|

POS.4 KANALBESTANDSPLANERSTELLUNG (NETZPLAN ERSTELLUNG) MIT GIS AUFBEREITUNG

Erstellung eines digitalen Kanalnetzplanes auf Basis der unter Pos.1, Pos. 2 und Pos. 3 erhobenen Daten mit Schachtbezeichnung, Leitungsdimensionendarstellung, Materialdarstellung und Gefälle im Umfang wie im ÖWAV-Regelblatt 21 mit Darstellung eines Kanalkatasternetzplanes sowie Beurteilung des Schadensbildes mit Schadensbeschreibung entsprechend der Schadensklassen lt. ÖWAV 21. Datenaufbereitung in eine Gis-Datei zur weiteren Verwendung des Kanalkatasterplanes in digitaler Form für den Auftraggeber.

| | | | |
|--------------------|--------------|----------|------------|
| Hauptleitung: | | | |
| Schmutzwasserkanal | ca. 14.800 m | a € 0,50 | € 7.400,-- |
| Regenwasserkanal | ca. 11.800 m | a € 0,50 | € 5.900,-- |

| | | | |
|-----------------------|-------------|----------|-------------------|
| Hausanschlussleitung: | | | |
| Schmutzwasserkanal | ca. 5.000 m | a € 0,50 | € 2.500,-- |
| Regenwasserkanal | ca. 2.900 m | a € 0,50 | € 1.450,-- |
| Summe | | | €18.630,-- |

Gesamtangebotspreis:

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Gesamtsumme Honoraranbot exkl. USt. | € 94.144,40 |
| <u>Abzüglich 3% Nachlass</u> | <u>€ 2.824,33</u> |
| Summe exkl. USt. | € 91.320,07 |
| <u>20% USt.</u> | <u>€ 18.264,01</u> |
| Gesamtsumme inkl. USt. | €109.584,09 |

Zu den Anbotspreisen sind noch Nebenkosten nach tatsächlichen Aufwand hinzuzurechnen wobei als Abrechnungsbasis gilt:

Fahrtspesen pro km: € 0,50
div. Kopien pro m²: € 50,--
Zahlungsziel: 14 Tage 2% Skonto, 30 Tage Netto

Antrag:

GR Mayer stellt den Antrag, die Arbeiten für die Erstellung eines Kanalkatasters - im vorgetragenen Leistungsumfang - an das Planungsbüro Paikl zum Preis von € 109.584,09 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Mayer; GGR Schiller;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten für die Erstellung eines Kanalkatasters - im vorgetragenen Leistungsumfang an das Planungsbüro Paikl zum Preis von € 109.584,09 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GR Dr. Benes)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 12: Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR

Die ARGE telekommunikationsanlagen GesbR (Gesellschafter sind die A1 Telekom Austria AG und die T-Mobile Austria GmbH) plant Umbaumaßnahmen der bereits bestehenden Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück der Marktgemeinde Biedermansdorf (Anpassung an den aktuellen Stand der Technik aus statischen Gründen) und ersucht daher um Verlängerung der bestehenden Nutzungsverträge.

Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR

abgeschlossen zwischen
Marktgemeinde Biedermansdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf
nachfolgend "Nutzungsgeber" genannt
und
ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR
Rennweg 97-99, 1030 Wien
nachfolgend "ARGE" genannt
vertreten durch ihre Gesellschafter
A1 Telekom Austria AG
Lassallestraße 9, 1020 Wien
und
T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, 1030 Wien

Präambel

A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH betreiben auf der in Punkt 1.1 angeführten Liegenschaft jeweils eine Telekommunikationsanlage, wobei infolge Anpassung an den aktuellen Stand der Technik aus statischen Gründen ein Masttausch und damit verbunden eine Verlegung in unmittelbarer Nähe des derzeit bestehenden Tragwerks auf der in Punkt 1.1 angeführten Liegenschaft erforderlich ist. Infolge dieser Verlegung erfolgt damit verbunden eine Eingliederung in die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR. Gegenständlicher Nutzungsvertrag ersetzt daher den Standortmietvertrag vom 25.09.2001 (mit der internen Bezeichnung NOMD031), abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Biedermansdorf und T-Mobile Austria GmbH (als Rechtsnachfolger der max.mobil.Telekommunikation Service GmbH) sowie den Mietvertrag vom 27.06.1996/25.07.1996 (mit der internen Bezeichnung N242), abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Biedermansdorf und A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (als Rechtsnachfolger der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft), ab dem Ersten des Monats, welcher dem Monat in dem mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird folgt, zur Gänze.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Nutzungsgeber ist Eigentümer der Liegenschaften mit den Grundstücks-Nr. 729/2, EZ 790, KG 16103 Biedermansdorf, Bezirksgericht Mödling.

Standortadresse: A-2362 Biedermansdorf, Gst-Nr. 729/2.

1.2 Der Nutzungsgeber räumt ARGE das Recht ein, auf der in Punkt 1.1 genannten Liegenschaft eine Telekommunikationsanlage mit der erforderlichen Tragekonstruktion, einschließlich Antennenanlagen, sofern notwendig samt Richtfunkanlagen, im Rahmen der jeweils aufrechten telekommunikationsgesetzlichen Genehmigungen und Frequenzuteilungen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten sowie dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen. Die Telekommunikationsanlage dient der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und umfasst die dafür notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör wie beispielsweise Versorgungseinheit,

Antennenträger, Antennenanlagen einschließlich Richtfunkanlagen, Mast, Zugang, Dachausstieg, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel, Anschlüsse, etc.,. Der Nutzungsgeber gestattet ARGE daher insbesondere die damit verbundenen Baumaßnahmen sowie die Verlegung aller dafür notwendigen Kabel und Leitungen über die Liegenschaften als auch die Durchführung der damit verbundenen Grabungsarbeiten. ARGE sowie von ARGE beauftragten bzw. bevollmächtigten Dritten wird darüber hinaus aus den genannten Gründen die/der ungehinderte Zufahrt/Zugang zum Standort über die Liegenschaften des Nutzungsgebers gestattet.

1.3 Der Nutzungsgeber erwirbt an den von ARGE eingebrachten Gegenständen keinerlei Eigentum. Die Telekommunikationsanlage ist nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.

1.4 Erforderliche Stromzähler werden von ARGE auf eigene Kosten fachgerecht installiert. Um eine ununterbrochene Stromversorgung zu gewährleisten ist ARGE zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.

1.5 Der Nutzungsgeber gewährt ARGE sowie von ARGE beauftragten oder namhaft gemachten Dritten mit oder ohne technische Hilfsmittel jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Anlage. Soweit erforderlich, gestattet der Nutzungsgeber ARGE an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltresors.

1.6 Der Nutzungsgeber verpflichtet sich ARGE bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus-, Um- oder Abbau der Telekommunikationsanlage notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Einreichpläne, Bauansuchen und ähnliche Anträge).

§ 2 Vertragsdauer

2.1 Der Nutzungsvertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft, vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 2.3 und 2.4.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 12monatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Der Nutzungsgeber hat frühestens nach Ablauf des 15. Jahres nach Beginn des Vertragsverhältnisses das Recht, die Kündigung erstmalig zu erklären.

2.2 Die Kündigung des Vertrages muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

2.3 Der Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ARGE alle erforderlichen – insbesondere behördliche - Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Telekommunikationsanlage erteilt werden.

Steht endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn nicht innerhalb von 30 Monaten nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages mit den Baumaßnahmen begonnen wird oder falls sich herausstellt, dass die Liegenschaft zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage als Sende- und Empfangsstation technisch und/oder kommerziell ungeeignet ist. Ein sich daraus ergebender Anspruch des Nutzungsgebers auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

2.4 ARGE besitzt jedoch die Option, die 30-monatige Frist bis zum Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren rechtskräftiger Versagung um die Dauer von mindestens weiteren 18 Monaten zu verlängern, sofern diese voraussichtlich bis zum Ablauf des 30. Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages nicht erwirkt werden können. ARGE kann diese Option bis spätestens zum Ablauf des 28. Monats nach beidseitiger Vertragsunterfertigung mittels schriftlicher Erklärung an den Nutzungsgeber wahrnehmen.

§ 3 vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden,

3.1 durch den Nutzungsgeber, wenn ARGE mit den fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

3.2 durch ARGE, wenn der Nutzungsgegenstand nicht mehr für den vertraglich vereinbarten Zweck bzw. aus technischen und/oder kommerziellen Gründen verwendet werden kann oder für ARGE die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Nutzungsgegenstandes entfällt.

3.3 durch ARGE oder den Nutzungsgeber, wenn jeweils der andere Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 4 Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt.

§ 4 Nutzungsentgelt, Zahlungsvereinbarung

4.1 Das Entgelt für die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte beträgt jährlich EUR 7.200,00 (in Worten: EURO siebentausendzweihundert) und ist ab dem Ersten jenes Monats, der dem Monat, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, folgt, zu entrichten. Der Nutzungsgeber verpflichtet sich spätestens innerhalb von 4 Wochen ab og Baubeginn, das seitens T-Mobile Austria GmbH bereits im Voraus entrichtete, jährliche Mietentgelt des in der Präambel angeführten Standortmietvertrages vom 25.09.2001 an T-Mobile Austria GmbH, sowie das seitens A1 Telekom Austria AG bereits im Voraus entrichtete, jährliche Mietentgelt des in der Präambel angeführten Mietvertrages vom 27.06.1996/25.07.1996 an A1 Telekom Austria AG, aliquot zu refundieren.

Der Nutzungsgeber bestätigt, kein steuerbefreiter Kleinunternehmer zu sein und hinsichtlich des oben genannten Entgelts zur Steuerpflicht zu optieren. Die gesetzliche Umsatzsteuer von gegenwärtig 20 %, in EURO 1.440,00 (in Worten: EURO eintausendvierhundertvierzig) wird daher zusätzlich vereinbart. Dem Nutzungsgeber ist bekannt, dass ARGE den Umsatzsteuerteil des Entgeltes nur dann zur Anweisung bringen kann, wenn vorher der Nutzungsgeber seine UID-Nummer an ARGE bekannt gegeben hat.

Die UID-Nummer lautet ATU16260203

Um ARGE eine kontinuierliche gesetzeskonforme Geltendmachung der aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung an den Nutzungsgeber geleisteten Umsatzsteuer als Vorsteuer zu ermöglichen, erklärt sich der Nutzungsgeber damit einverstanden, seitens ARGE Abrechnungsbelege ("Gutschriften") über sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Nutzung im Zusammenhang stehende steuerpflichtige Zahlungen zu erhalten; dies erstmals ab dem Monat des Zahlungsbeginns.

4.2 Der Betrag (Folgezahlung) ist jeweils bis zum 5. Banktag eines jeden Jahres auf das Konto

Bankinstitut: Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017

BIC: RLNWATWWGTD

Kontoinhaber: Marktgemeinde Biedermannsdorf

zu entrichten. Bei unterjähriger Beendigung des Nutzungsvertrages ist das Entgelt aliquot zurückzuerstatten.

4.3 Das in § 4.1 genannte Entgelt beinhaltet alle anfallenden Neben- und Betriebskosten (Ausnahme: Energiekosten der technischen Anlagen gem. § 4.4).

4.4 Hat ARGE einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von ARGE unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.

4.5 Das Entgelt ist gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird, errechnete Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 10% (zehn Prozent) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung der Vergütung erfolgt am 1.1. eines jeden Jahres auf Basis der für den Oktober des Vorjahres fix verlautbarten Indexzahl und wird die sich aufgrund der Überschreitung der 10%-Grenze ergebende Veränderung erstmals ab 1.1. des Folgejahres voll berücksichtigt und ausbezahlt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

§ 5 Mitbenutzung iSd. § 8 TKG 2003 idgF, Untervermietung

ARGE ist berechtigt, die Telekommunikationsanlage gemäß Punkt 1.2 durch Dritte, zur Errichtung und Montage erforderlicher zusätzlicher Equipmentteile, mitbenutzen zu lassen. Gleiches gilt für eine Untervermietung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen Flächen (z.B. Funkraum, Container etc.).

§ 6 Wechsel des Liegenschaftseigentümers/Rechtsnachfolge

6.1 Der Nutzungsgeber verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel der in § 1 genannten Liegenschaft seinem Rechtsnachfolgenden die gleichen Verpflichtungen mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung aufzuerlegen, die ihm selbst durch diesen Vertrag auferlegt werden und wird ARGE im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung schadlos halten. Gegenständlicher Vertrag bleibt auch im Falle einer allfälligen Namensänderung oder des Eintrittes einer Rechtsnachfolge bei ARGE unberührt weiter bestehen. Die ARGE ist zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten berechtigt.

6.2 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Liegenschaft ist ARGE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Der Nutzungsgeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund des § 12a MRG.

§ 7 Beendigung

7.1 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses steht dem Nutzungsgeber das Recht zu, eine dem früheren Zustand vergleichbare Wiederherstellung der genutzten Sache zu verlangen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

7.2 Mit schriftlicher Zustimmung von ARGE kann der Nutzungsgeber auf dessen Wunsch hin die von ARGE geschaffenen Einrichtungen ganz oder teilweise übernehmen, wobei die Konditionen einer Nachtragsvereinbarung vorbehalten bleiben.

§ 8 Datenschutz

Der Nutzungsgeber erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese für ARGE zur Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Entgelts erforderlich sind. Darüber hinaus stimmt der Nutzungsgeber der Erfassung und elektronischen Speicherung solcher personenbezogener Daten zu, die eine persönliche Betreuung ermöglichen.

§ 9 Haftung

9.1 ARGE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die nachweislich durch die Errichtung und den Betrieb der Telekommunikationsanlage verursacht werden.

9.2 Der Nutzungsgeber haftet für Schäden an den Einrichtungen der ARGE, sofern die Schäden an den Einrichtungen der ARGE von ihm oder von solchen Personen verursacht werden, die mit seiner Zustimmung oder auf seine Veranlassung die Einrichtungen bzw. Anlagen der ARGE betreten.

9.3 Der Nutzungsgeber hat alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebes der Telekommunikationsanlage führen kann.

9.4 Im Falle der Errichtung und des Betriebes von Funkdiensten Dritter auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wird der Nutzungsgeber dem Dritten auferlegen, die Errichtung und den Betrieb ihrer Anlage mit ARGE einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der ARGE-Anlagen zu vermeiden.

9.5 Ausdrücklich ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Möglichkeit des Nutzungsgebers auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft Bauwerke zu errichten. Jedoch werden diese bestmöglich mit ARGE abgestimmt, um mögliche Beeinträchtigungen des Betriebes der Telekommunikationsanlage zu vermeiden. Der Nutzungsgeber wird ARGE ehestmöglich von einem geplanten Bauvorhaben schriftlich in Kenntnis setzen.

9.6 Die ARGE verpflichtet sich, die Telekommunikationsanlage nach den derzeit geltenden Regeln von Wissenschaft und Technik zu errichten und den jeweiligen Entwicklungen von Wissenschaft und Technik entsprechend zu warten. Weiters sichert die ARGE zu, dass nach heutigem Wissensstand keine unmittelbare Gesundheitsschädigung von der Telekommunikationsanlage ausgeht. Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, künftig ergeben und nachgewiesen werden, dass von der Telekommunikationsanlage eine unmittelbare Gesundheitsschädigung für die Bewohner und Anrainer ausgeht, wird die ARGE alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese auszuschließen. Sollte ihr dies nicht gelingen, wird der Betrieb der gesamten Telekommunikationsanlage prompt eingestellt, sowie die Anlage auf Kosten der ARGE demontiert. Aus einer damit verbundenen

Beendigung des Standortmietvertrages wird keine der Parteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

9.7 Die ARGE hat den Nutzungsgeber insbesondere hinsichtlich Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Telekommunikationsanlage völlig schad- und klaglos zu halten. Der Nutzungsgeber hat im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die ARGE unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen und – auf Wunsch der ARGE – alle erforderlichen rechtlichen Schritte über einen Vertrauensanwalt der ARGE auf Kosten der ARGE dagegen zu setzen.

§ 10 Vergebührung

10.1 Der Nutzungsgeber bevollmächtigt ARGE, für ihn mit schuldbefreiender Wirkung die Vergebührung gegenständlichen Vertrages beim sachlich zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

10.2 ARGE trägt die Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Vergebührung.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die zu errichtenden Nachtragsurkunden sind fortlaufend zu nummerieren und zum Hauptvertrag zu nehmen.

11.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird – soweit rechtlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen zur Anwendung.

11.4 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; eine Ausfertigung erhält der Nutzungsgeber, eine Ausfertigung erhält ARGE. ARGE trägt sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages zu entrichten sind. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jede Partei selbst.

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – zu zustimmen. .

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Fink; GGR Jagl; GR Ing. Gross

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GGR Jagl)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 13: Heizkostenzuschuss 2016

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2016/2017 in Höhe von € 120,-- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss soll beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Wie in den Jahren zuvor, soll seitens der Gemeinde, Personen mit Hauptwohnsitz in Biedermansdorf, ein Heizkostenzuschuss zu den gleichen Bedingungen gewährt werden.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2016/2017 mit € 150,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermansdorf, zu den gleichen Bedingungen, wie die NÖ Landesregierung, zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2016/2017 mit € 150,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermansdorf, zu den gleichen Bedingungen, wie die NÖ Landesregierung, zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | |
|--------------------|----|
| dafür: | 17 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 14: Weihnachtsaktion 2016

Die Weihnachtsaktion soll wie im Vorjahr beibehalten werden.

Somit soll folgenden Anspruchsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf haben, der nachstehend angeführte Betrag zuerkannt werden:

- alleinstehende Pensionisten bzw. Sozialhilfeempfänger: € 85,--, max. Nettoeinkommen € 814,--
- Pensionistenehepaare: € 135,--, max. Nettoeinkommen € 1.221,--
- Pflegegeldempfänger Stufe 1-3: € 115,--, max. Nettoeinkommen € 814,-- ohne Pflegegeld
- Pflegegeldempfänger Stufe 4-7: € 155,--, max. Nettoeinkommen € 814,-- ohne Pflegegeld
- im Altersheim lebende Menschen: € 85,-- (wird in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden)
- behinderte Kinder und Personen, die durch ihre Behinderung nie einen Beruf ausüben können/konnten: € 260,--
- Halb- und Vollwaisen bis zum 18. Lebensjahr: € 65,--
- kinderreiche Familien: € 65,-- pro Kind, ab 3 minderjährigen Kindern bei einem Familiennettoeinkommen bis zu € 1.700,--. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere minderjährige Kind um € 295,--.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, die Weihnachtsaktion 2016 wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Weihnachtsaktion 2016 wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | |
|--------------------|----|
| dafür: | 17 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 15: Wirtschaftsförderung nach der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie der MG Biedermansdorf

Die Fa. personal24 GmbH und Rudolf Leiner GmbH haben einen Antrag auf Zuerkennung einer Förderung nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermansdorf eingebracht.

Da die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, soll dieser Firmen eine Förderung nach der genannten Richtlinie zuerkannt werden.

Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:

Fördervertrag Fa. personal24 GmbH

abgeschlossen zwischen der Firma personal24 GmbH, Standort Ortsstraße 63, 2362 Biedermansdorf

(im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der Marktgemeinde Biedermansdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermansdorf (im Folgenden auch "Fördergeber") wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermansdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 22.9.2016 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird das Gewerbe „Arbeitskräfteüberlassung“ auf dem oben angeführten Standort, entsprechend der dem gewerbebehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung. (Verhandlungsschrift vom 29.2.2016).

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

| | |
|--|--------------------------|
| Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung/-ansiedlung Kommunalsteuer an die MG Biedermansdorf entrichtet wurde: | 0 AN |
| Projektbezeichnung | Arbeitskräfteüberlassung |
| Projektbeschreibung | |
| Zahl der geplanten Arbeitsplätze | Im Endausbau: 100 AN |
| Beantragte Förderhöhe | € 200.000,-- |
| Betriebsaufnahme | 15.9.2015 |
| Fertigstellung voraussichtlich | 2015 |
| erforderliche Genehmigungen | Liegen vor |

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

- Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermansdorf vom 12.3.2015;
- Eingereichter Förderantrag vom 22.9.2016;
- Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--

- Maximale relative Grenze:
 - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
 - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit max. € 40.000,-/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2016.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2014.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x¹, im 2. Jahr 10 % + x¹ + x², usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie

- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale

absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen:

a. Fristgerechte Abfuhr/Zahlung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Biedermannsdorf;

b. Bestätigung der zuständigen Sozialversicherung, dass keine Beitragsrückstände vorliegen;

c. Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände vorliegen; Erst mit Erfüllung der angeführten Bedingungen findet eine Auszahlung statt.

Sollte die Förderwerberin zweimalig während des Förderzeitraumes mit der Zahlung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Biedermannsdorf um mehr als 2 Monate in Rückstand sein, tritt dieser Fördervertrag außer Kraft und die bisher ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen.

Die unter lit. b und c angeführten Bestätigungen sind vor Auszahlung des Förderbetrages der Marktgemeinde Biedermannsdorf vorzulegen. Im Falle, dass die Förderwerberin zweimalig während des Förderzeitraumes Beitragsrückstände oder Steuerrückstände hat, tritt dieser Fördervertrag außer Kraft und die bisher ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen.

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen; die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermansdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

g. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

h. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermansdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermansdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehene Förderung auszuführen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermansdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermansdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermansdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

- (1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.
- (2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermansdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermansdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.
- (3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.
- (4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:
 - bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;

- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedelungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermansdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermansdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden. Im Falle einer wie immer gearteten Insolvenz tritt diese Fördervereinbarung sofort außer Kraft und die Förderung ist gemäß Punkt VI zurückzuzahlen.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem eine gemäß Punkt VII geeignete Sicherstellung vorliegt.

Fördervertrag Fa. Rudolf Leiner GmbH

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermansdorf (im Folgenden Richtlinie) abgeschlossen zwischen

Fa. Rudolf Leiner GmbH, Standort IZ-NÖ Süd, Straße 3, Objekt M22, A-2355 Wr. Neudorf, Gemeindegebiet Biedermansdorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der Marktgemeinde Biedermansdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermansdorf (im Folgenden auch "Fördergeber") wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermansdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 5.8.2016 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird die „Errichtung und der Betrieb eines Servicecenters samt Bürogebäuden“ auf dem oben angeführten Standort, entsprechend der dem gewerbebehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

| | |
|--|---|
| Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung/-ansiedlung Kommunalsteuer an die MG Biedermansdorf entrichtet wurde: | 0 AN |
| Projektbezeichnung | Errichtung und der Betrieb eines Servicecenters samt Bürogebäuden |
| Projektbeschreibung | Projektbeschreibung vom 5.8.2015 |
| Zahl der geplanten Arbeitsplätze | Im Endausbau: 200 AN |
| Beantragte Förderhöhe | € 200.000,-- |
| Baubeginn | November 2015 |
| Fertigstellung voraussichtlich | September 2016 |
| erforderliche Genehmigungen | Liegen vor |

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

- d. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.3.2015;
- e. Eingereichter Förderantrag vom 5.8.2016 einschließlich Projektbeschreibung;
- f. Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:
 - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
 - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit max. € 40.000,--/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2017.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2015.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x¹, im 2. Jahr 10 % + x¹ + x², usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie
- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermansdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermansdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermansdorf einzuhalten und der MG Biedermansdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermansdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermansdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

i. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

j. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

k. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

l. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

m. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

n. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

o. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermansdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

p. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

q. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermansdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermansdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehene Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermansdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermansdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermansdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

- (1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.
- (2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermansdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermansdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.
- (3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.
- (4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedelungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem eine gemäß Punkt VII geeignete Sicherstellung vorliegt.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, dem Abschluss der Förderverträge gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der Förderverträge gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15a (neu): Aufhebung des in der GR Sitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschlusses - Dringlichkeitsantrag

Dieser Beschluss soll aufgehoben werden, da diese Frage bereits Gegenstand einer Landtagsanfrage ist.

Antrag:

GGR Dr. Fink und GGR Schiller stellen den Antrag, den in der Gemeinratssitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschluss aufzuheben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Fink; GGR Schiller;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den in der Gemeinratssitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a, Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten, gefassten Beschluss aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 1 (GGR Jagl)

TOP 16: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

Evangelisch Pfarrgemeinde Mödling

Die Evangelische Pfarrgemeinde Mödling ersucht aus Anlass des Jubiläumsjahres 2017 um finanzielle Unterstützung.

2013 und 2014 wurden je € 500,-- gewährt.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Evangelischen Pfarrgemeinde Mödling aus Anlass des Jubiläumsjahres 2017 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde Mödling aus Anlass des Jubiläumsjahres 2017 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 18: Allfälliges

GGR Dr. Fink teilt mit, dass die Ausschusssitzungen für die Budgeterstellung 2017 am 14.11.2016, ab 18:00 Uhr, stattfinden werden.

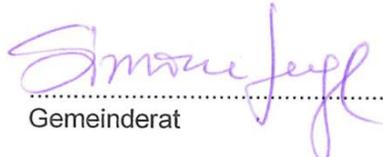
Die Sitzung des Finanzausschusses ist für 23.11.2016, 19:00 Uhr, geplant.

Da weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 23:00 Uhr.

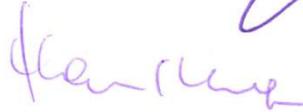
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.12.16


.....
Vorsitzender


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die unterzeichnenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Zinszuschuss MZH für Kredit in Höhe von € 208.500,--

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 20.10.2016 aufzunehmen.

Begründung: erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 20.10.2016

Unterschriften:



A collection of approximately ten handwritten signatures in blue ink, arranged in a loose, overlapping pattern. The signatures are highly stylized and cursive, making them difficult to read. Some legible fragments include 'Hans', 'Stapf', 'H. A.', 'G. B.', and 'Rob. K.'. The signatures are written on a white background.

Dringlichkeitsantrag

Die unterzeichnenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

**Aufhebung des in der GR Sitzung am Donnerstag, 8.9.2016, unter TOP 13a,
Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung
Asylanten, gefassten Beschlusses**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tageordnung für die Gemeinderatssitzung am
20.10.2016 aufzunehmen.

Begründung: erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 20.10.2016

Unterschriften:



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Biedermannsdorf', 'Stapner', and 'Kocher'.